

## Bildungsangebot SKJV: Kostenregelung Vgl. Bildungsreglement SKJV Art. 37 ff.

### Grundausbildung

1. Bei Mitarbeitenden aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden, übernimmt das SKJV folgende Kosten:
  - Lehrgangsgebühren;
  - Frühstück und Mittagessen;
  - Unterbringung im SKJV-eigenen Doppelzimmer;
  - Falls zu wenig Doppelzimmer zur Verfügung stehen: Übernahme der Pendlerkosten zwischen Wohn- und Ausbildungsort Fribourg (Basis: 2. Klasse, Halbtax), sofern pro Wegstrecke weniger als 70 Minuten Wegzeit mit dem öffentlichen Verkehr benötigt werden, von Montagabend bis Freitagmorgen;
  - Falls auch mit dem Pendeln einiger Kursteilnehmenden zu wenig Doppelzimmer zur Verfügung stehen: Unterbringung im Doppelzimmer im Hotel in Fribourg.
2. Das SKJV übernimmt folgende allfällige Kosten nicht:
  - Abendverpflegung;
  - andere als die vom SKJV zur Verfügung gestellte Unterbringung;
  - Kosten für Anreise am ersten Tag der Unterrichtswoche und Abreise am letzten Tag der Unterrichtswoche;
  - Weitere in Bezug auf den Lehrgang entstandene Ausgaben.
3. Mitarbeitende, welche den Justizvollzug während des Lehrgangs verlassen, aber den Lehrgang fortsetzen: Sie werden ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Justizvollzug als Selbstzahlende nach Ziff. 4 behandelt.
4. Selbstzahlende: Mitarbeitende oder deren Arbeitgeber aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für welche vom Kanton **keine** Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden, haben für Folgendes aufzukommen:
  - Lehrgangskosten:
    - Lehrgangskosten in der Höhe von CHF 11'250.- (inkl. Mittagessen);  
Diese werden in zwei Raten (½ Rate: vor Lehrgangsbeginn; ½ Rate: vor Beginn des zweiten Jahres) in Rechnung gestellt;
    - Abmeldungen bis zum Vorliegen des Zulassungsentscheids sind ohne Entrichtung der Lehrgangskosten möglich;

- Für Abmeldungen nach Vorliegen des Zulassungsentscheids wird die Hälfte der Lehrgangskosten verrechnet, sofern vom Lehrgangsteilnehmenden kein Ersatzteilnehmer gestellt werden kann, der die Zulassungsbedingungen zum Lehrgang erfüllt;
  - Für Abmeldungen nach Lehrgangsbeginn, Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld sind 75 Prozent der Lehrgangskosten zu entrichten;
- Weitere Kosten:
- Übernachtungskosten in einem Hotel in der Stadt. In Ausnahmefällen und bei Verfügbarkeit ist eine kostenlose Unterkunft in einer der Wohnungen des SKJV möglich, wobei zu beachten ist, dass «Selbstzahlende» keinen Vorrang haben;
  - Reisespesen.
5. Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Geschäftsbedingungen der Trägerschaft epjv.

### **Führungsausbildung**

6. Bei Mitarbeitenden aus Einrichtungen des Freiheitsentzugs, für welche vom Kanton Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden, übernimmt das SKJV folgende Kosten:
- Lehrgangsgebühren;
  - Mittagessen.
7. Das SKJV übernimmt folgende allfällige Kosten nicht:
- Abendverpflegung am Ausbildungsort;
  - Übernachtungskosten: Wird eine Abendverpflegung und eine Übernachtung im Seminarhotel gewünscht, wird diese vom SKJV organisiert, aber mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 140.-/Nacht in Rechnung gestellt. Diese wird auch geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor der jeweiligen Lehrgangswoche eine Abmeldung erfolgt.;
  - Reisekosten;
  - Lehrbücher;
  - Weitere in Bezug auf den Lehrgang entstandene Ausgaben.
8. Mitarbeitende, welche den Justizvollzug während des Lehrgangs verlassen, aber den Lehrgang fortsetzen: Sie werden ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Justizvollzug als Selbstzahlende nach Ziff. 9 behandelt.

9. Selbstzahlende: Mitarbeitende oder deren Arbeitgeber aus Einrichtungen des Freiheitsentzugs, für welche vom Kanton **keine** Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden, haben für Folgendes aufzukommen:

- Lehrgangskosten:

- Lehrgangskosten in der Höhe von CHF 13'500.- (inkl. Mittagessen);  
Diese werden in zwei Raten (Modul 1 und 2: im Monat vor Beginn des 1. Moduls; Modul 3 und 4: im Monat vor Beginn des 3. Moduls) in Rechnung gestellt;
- Erfolgt die Anmeldung nicht für den gesamten Lehrgang, sondern nur für einzelne Module, ergeben sich folgende Modulkosten:
  - Modul 1: CHF 4'500.-
  - Modul 2: CHF 3'000.-
  - Modul 3: CHF 3'000.-
  - Modul 4: CHF 3'000.-

Werden nur einzelne Module belegt, erfolgt die Rechnungsstellung vor Beginn des jeweiligen Moduls.

- Abmeldungen bis zum Vorliegen des Zulassungsentscheides sind ohne Entrichtung der Lehrgangskosten möglich;
- Für Abmeldungen nach dem Vorliegen des Zulassungsentscheids wird die Hälfte der Lehrgangskosten verrechnet, sofern vom Lehrgangsteilnehmenden kein Ersatzteilnehmer gestellt werden kann, der die Zulassungsbedingungen zum Lehrgang erfüllt;
- Für Abmeldungen nach Lehrgangsbeginn, Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld sind 75 Prozent der Lehrgangskosten zu entrichten;

- Weitere Kosten:

- Abendessen und Unterbringung: Wird eine Abendverpflegung und eine Übernachtung im Seminarhotel gewünscht, wird diese vom SKJV organisiert, aber pro Nacht mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 140.- in Rechnung gestellt. Diese wird geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor Kursbeginn eine Abmeldung erfolgt;
- Reisekosten;
- Lehrbücher.

10. Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Geschäftsbedingungen der Trägerschaft epjv.

## Weiterbildung

### 11. Bei Mitarbeitenden

- aus Einrichtungen des Justizvollzugs, für die vom Kanton Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden (unabhängig davon, ob diese Mitarbeitenden direkt beim Justizvollzug angestellt sind oder bei einer anderen Direktion des Kantons);
- aus der Bewährungshilfe und der Vollzugsbehörde;
- aus Justizvollzugsämtern

übernimmt das SKJV folgende Kosten:

- Kursgebühren.

### 12. Das SKJV übernimmt folgende allfällige Kosten nicht:

- Allfällige Abendverpflegung;
- Allfällige Übernachtung;
- Bei einigen Kursorten organisiert das SKJV falls gewünscht die Abendverpflegung und die Übernachtung. Beides wird mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 140.-/Nacht in Rechnung gestellt. Diese wird auch geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor Kursbeginn eine Abmeldung erfolgt;
- Reisekosten.

### 13. Selbstzahlende: Mitarbeitende oder deren Arbeitgeber aus Einrichtungen des Freiheitsentzugs, für welche vom Kanton **keine** Kantonsbeiträge ans SKJV entrichtet werden, haben für Folgendes aufzukommen:

- Kursgebühren:
  - Kursgebühren von CHF 300.-/Tag (inkl. Mittagessen);
  - Abmeldungen bis zum Vorliegen der Kurseinladung sind ohne Kostenfolge möglich;
  - Für Abmeldungen nach Vorliegen der Kurseinladung wird die Hälfte der Kurskosten verrechnet, sofern kein Ersatzteilnehmer gebracht werden kann;
  - Für Abmeldungen nach Kursbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind 75 Prozent der Kurskosten zu entrichten;
- Weitere Kosten:
  - Allfällige Abendverpflegung;
  - Allfällige Übernachtung;
  - Bei einigen Kursorten organisiert das SKJV falls gewünscht die Abendverpflegung und die Übernachtung. Beides wird mit einer Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von CHF 140.-/Nacht in Rechnung gestellt. Diese wird geschuldet, wenn nicht spätestens bis 10 Tage vor Kursbeginn eine Abmeldung erfolgt;
  - Reisekosten.

### Allgemeine Bestimmungen

14. Zahlungsfristen: Der Lehrgangs- oder Kursteilnehmende ist verpflichtet, allfällige Kursgebühren bzw. die Übernachtungs- und Verpflegungspauschale innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
15. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Bildungsangeboten des SKJV gilt Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Fribourg.
16. Rückerstattungsverpflichtung des Arbeitgebers: Die Kursteilnehmenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage allfälliger Rückerstattungspflichten von Kurskosten, Spesen und Arbeitszeit bei Stellenwechsel in die Regelungskompetenz der Kantone gehört. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Kursteilnehmenden und Arbeitgeber sind zu beachten.
17. Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen das Bildungsreglement SKJV vom August 2020.